

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0089

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Jabr der Welt 2553,

werden; daß dich der Herr dein Gott in allen Werken deiner Hande, die du vornimmst. scanen mvae.

nen Quaeft. Sacr. von Joseph Scaliger, Sipt. 21mama ic. b) Vid. Defenf, Selden apud Gaifium in notis ad Zeraim, tit. Peab. c. g, in Mischna Surenhuf. Tom. 1. p. 70. c) Ita Grotius, Cleric. Calmet. d) The Antiquities of the Hebrew. Repub. Book 2. c. 9. Vol. 1. p. 152.

Das XV. Capitel.

Moses erneuert in diesem Capitel die göttlichen Befehle, welche drey wichtige Punkte betreffen. Der I. ist das Verbot, die Schulden des Erlassahres, welches alle sieden Jahre einfiel, nicht einzusordern, v. 1=6. und mit armen Schuldern nicht hart zu versahren. v. 7=11. Der II. die Art und Weise, wie man in diesem Jahre mit den Anechten und Sclaven umgehen sollte. v. 12=18. Der III. die Pflicht die Erstgeburt der Thiere zu opfern. v. 19=23.

Ille sieben Jahre sollt du das Erlaßsahr fenren.
2. Dieß ist aber die Art und Weise, das Erlaßsahr zu fepren: Ein jedweder, welcher das Recht hat, etwas zu fordern, es sen was es wolle, das er von seinem Rachsten fordern kann, der foll es erlassen, und nichts von seinem Nachsten, und von seinem Bruder fordern, wenn

v. 1. 2 Mof. 23, 10. 11. 3 Mof. 25, 3, 4.

B. 1. Alle sieben Jahre sollt du das Erlaß: jahr fevern. In dem Hebraischen heißt es: Von dem Ende des siebenten Jahres an. Allein es ift gewiß, daß man ihm die Bedeutung beplegen fann, die wir ihm beylegen, gleichwie solches vorher, Cap. 14, 28, geschehen ist. 2m Ende des dritten Jahres, heißt, alle drey Jahre, und der 9. v. beweiset, daß man fo überseten muß. Es war also ein jed= wedes fiebentes Jahr ein Erlaffahr; das heißt, von dem Unfange diefes Jahres an, erließen die Glaubiger ihren Schuldnern alle ihre Schulden. Polus, Kidder, Patrick.

23. 2. ... Ein jedweder, welcher das Recht bat, etwas zu fordern, es sey was es wolle, das er von seinem Mächsten fordern kann, der soll es erlassen. Man verstehet dieses Gefet auf unter: Gehr viele Musleger halten bafur, schiedene Urt. Die Odulden maren ben dem Gintritte des fiebenten, oder des Sabbathjahres, nicht auf immer und ewig geloschet worden; sondern man habe nur die Schuldner in Rube gelaffen, ohne bie Bezahlung ihrer Schulden von ihnen fordern zu konnen 915). Sie fa: gen: 1. Der Gefetzgeber redet nicht von einer ganglichen Erlassung der Schulden, sondern von einem Machlassen; er redet nicht vom geben, sondern vom nachlassen. 2. Man kann die Ursache und den Grund des Gefetes in diefem Verstande gar leicht einsehen; denn er liegt deutlich vor Augen. Das

Reld war nicht bestellt worden, und trug in diesem fiebenten Jahre fast gar nichts. Es war also gang na= turlich, daß die Bezahlung der Schulden aufgescho= ben ward : Es wurde aber eine Ungerechtigfeit gewe= fen fenn, wenn man von jemanden håtte verlangen wollen, er folle alles verlieren, was er einem andern aelieben und anvertrauet hatte. Gin redlicher Mann hålt was er versprochen hat, aber der Gottlose borgt, und bezahlt nicht e). Polus, Kidder. Undere er: flaren das mosaische Gesetz so, daß sie es sowol in Unsehung der Schulden, als in Unsehung der Personen einschränken. Sie glauben, es befehle eine gang: liche Erlassung, nicht der Schulden, die man durch einen Rauf, oder durch folche Berbindungen gemacht hatte, welche Leute, die bezahlen konnten, eingegangen waren; fondern nur der Geldschulden, wenn man namlich jemandem in der Noth, und damit er moch te leben konnen, Geld geliehen hatte f). Es murde in der That nichts grausamer und unbilliger gewe: fen fenn, als wenn man jemanden hatte nothigen wollen, fich in das Berderben zu fturgen, damit er andere, durch Erlaffung ihrer Schulden, fie mochten fo viel betragen als fie wollten, reich machen mochte. Patrid, Parter.

e) Pf. 37, 21. f) Ita Estius, Drus. Calmet. etc. Und nichts von seinem Mächsten, und von seinem Bruder fordern. Er foll nichts fordern; das heißt: er foll die Schuld des Geldes, das er ihm

(915) Das Bort, wow, bedeutet eigentlich, wie Guffet und andere angemerket haben: fein Recht fallen laffen. Die judifchen Lehrer ftimmen auch hierinnen überein, daß niche nur eine Nachficht, fondern eine vollige Erlaffung ter Schulden von Gott befohlen fen. Urme Schuldner zu bringen, und über Bermogen die Bezahlung von ihnen zu fordern, war ohnedem zu keiner Zeit erlaubt, c. 24, 12. 13. Jes. 58, 3. Sonst würde ein unbarmherziger gewiß nicht so lange nachgesehen haben, bis das siebente Sahr gefommen ware, und so wurde die Vererdnung wegen dieses Jahres ganz vergeblich, und die anbefohlne Pflicht von der allgemeinen Pflicht, die man zu allen Zeiten dem armen Rachften ichuldig war, nicht unterschieden gewefen fenn.

Doe

1451.

man den Erlaß dem Herrn zu Ebren wird ausgerufen haben. 2. Von dem Fremden follt du es einfordern konnen: Wenn du aber mit deinem Bruder zu thun hast, so sollt du Christi Geb. 4. Damit kein Nothleidender unter dir seyn moge. Denn der Berr es ibm erlassen. wird dich gewiß in dem Lande fegnen, das dir der Herr dein Gott zum Erbtheile giebt, 5. Allein daß du nur der Stimme des Herrn deines Gottes daß du es besiken mbaest. gehorchest, und dich bestrebest, diese Gebote zu thun, die ich dir heute vorschreibe. Weil dich der Herr dein Gott, wie er dir gefagt, gesegnet hat; so wirst du vielen Bolkern v. 6. Cap. 28, 12.

geliehen hatte, als eine folde ansehen, die auf immer und ewig abgethan ift. Ram aber der Schuldner in gute Umftande, fo erkennet man, ohne unfer Erinnern, daß er in feinem Semiffen verbunden mar zu Im übrigen merke man, daß Moses bier nur von einer Schuld eines Machffen, der ein Bruder, oder Afraelite ift, redet. Patrick.

Wenn man den Erlaß dem Zerrn zu Ehren wird ausgerufen haben. Auf diese Art erflart der Targum des Jonathan das Hebraische, in welchem man nur diese Worte lieset: wenn, oder denn er hat den Erlaß genennet; das heißt, weil ihn Gott genennet bat, oder weil er ihn durch die Obrigfeit hat ausrufen lassen. Ainsworth. Die englische Uebersehung giebt es: weiles der Erlaft den Leren iff. Hieraus fließt ein sehr schöner Verstand, gleich als ob es hieße: "Aus Chrfurcht gegen Gott, welcher "aus diesem Jahre ein Jahr der Liebe und Leutselia= "feit gemacht bat., Patrick.

23. 3. Von dem fremden zc. Ober vielmehr: von dem Ausländer; denn es ist eben das Wort, welches in dem 21. v. des vorhergehenden Capitels Mach unserer Meynung war ein Ifraelit nur gehalten, in dem Sabbathjahre die Schulden den Sfraeliten , fie mochten nun entweder Reubefehrte. oder geborne Ifraeliten fenn, zu erlaffen, keinesweges aber den Auslandern, oder den Fremden, die durch ihr Land reiseten, ja nicht einmal ben Fremdlingen des Thores. Patrick. Die Hebraer erwiesen, wie folches Brotius fehr wohl angemerket hat, allen Fremden dasjenige, was ein Mensch dem andern, nach dem Rechte der Natur, wegen der Vereinigung, welche die Natur unter ihnen gestiftet hat, schuldig ift; fie glaubten aber nicht, daß fie verbunden maren, fie auch an allen den Borgugen Theil nehmen zu laffen, welche das Gefet den Ifraeliten einraumte. 3. C. die Beintrauben, die man in den Beinbergen hangen ließ, die Achren, die man auf dem Felde liegen ließ, die Mahlzeiten, die man von den Zehenten anftellete, und andere dergleichen Dinge mehr, gehorten nur fur die gebornen Ifraeliten, und für die Profelyten der Gerechtigkeit, welche durch die Beschneidung gleiches Recht nebst ihnen erhalten hatten. Parter.

B. 4. Damit kein Wothleidender unter dir feyn moge. Diefe Borte zeigen uns ben 3wed bes Gefekes von Erlaffung der Schulben gang beutlich an. Gott will nicht haben, daß die Ifraeliten ihre Bru-II. Band.

der an den Bettelftab bringen follen. Man foll mit einem Schuldner, der faft nicht im Stande ift gube= zahlen, Mitleiden haben, man foll ihm in dem fieben= ten Jahre feine Schuld erlaffen, und ihn nicht in folche Umftande fetien, die ihn nothigen, fein Brodt zu betteln, oder fein Leben unter den Gogendienern juzubringen. Die englische Uebersetung leget dem Bebraifchen einen andern Borftand ben, welcher mit dem= jenigen übereinkommt, ben wir erflaret haben. Es beifit nach derselben: es sev denn, daß kein Urmer unter dir fey. Allzeit Erlaß geben, es fen denn, daß fein Urmer fen; oder: ihn geben, damit feiner fenn moge, find zwen Dinge, die einander fehr nahe fom= men, und welche in Unsehung des Gesetgebers einerlen Absicht zu erkennen geben. Moses setzet auch hinzu: denn der Berr wird dich segnenze, gleich als ob er zu den Fraeliten fagte: "Beforget nicht, "daß ihr durch diese Erlassung der Schulden mochtet "arm werden, Gott wird dafür forgen, er wird euch "segnen, und euch gludlich machen., Cajetanus, und einige andere Runstrichter treffen in diesem gan= gen Verse weiter nichts, als eine Verheifung, feines= weges aber ein Gebot an. Gott, sagen fie, versichert darinnen die Ifraeliten, daß ihnen das Gefet von der Erlassung der Schulden niemals solle zur Laft werden, weil er dafür sorgen wurde, daß es keine Ur= men in dem Lande geben follte, wenn fie ihres Ortes in feinem Dienste getreu verblieben. Unter Die Un= zahl derer, welche es mit diefer lettern Erflarung halten, rechnen wir den Polus und ben Parker g). Allein wir bekennen, daß wir der ersten mehr zugethan find. Sott, welcher vorhersieht, daß allzeit Arme in dem Lande senn murden h), will wenigstens die Un= gahl derfelben vermindern, und der außerften Durftigkeit, so viel als es möglich senn wurde, abhelfen, und dieses ist unter andern die Ursache, warum er die Erlassung der Schulden alle fieben Sahre anbefiehlt. Engl. Bibel, Ainsworth, Kidder, Patrick, Wall, Pyle, Zenry.

g) Diefes ift auch die Menning des Calmet und bes le Clerc. Diefer lettere fagt, man folle überfegen : Unterdeffen wird fein Urmer unter dir gefunt den werden. h) W. 11.

V. 5. 6. Allein daß du der Stimme des Das beißt : "Gott wird dich fegnen, Berrn 20. "wenn du deines Ortes feine Gefete, befonders das "Befet von Erlaffung der Schulben, treulich beob-Sgg gg "achtest. Jahr der Welt 2593. auf Pfänder leihen, du aber wirst nicht auf Pfänder borgen. Du wirst über viele Völfer herrschen, sie aber werden über dich nicht herrschen.

7. Wenn einer von deinen Brüdern arm unter dir seyn wird, an einem Orte deiner Wohnung, in dem Lände, das dir der Herr dein Gott giebt; so sollt du dein Herz nicht verhärten, und deine Hand vor deinem armen Bruder nicht zuschließen.

8. Sondern du sollt deine Hand gegen ihn aufthun, und ihm auf Pfand leihen, so viel er ben seiner Dürstigkeit, in welcher er lebt, nöthig

"achteft. Diefer gutige Gott wird alebenn ben Ge-

"Segen vermehren. " Patrid und Pyle.

So wirst du vielen Volkern auf Pfander leisben, ic. Ober: du wirst leiben. Denn obgleich das Grundwort bisweilen so viel bedeutet, als auf Pfander leihen, so hat es doch diese Bedeutung nicht alle mal. Es heißt auch in den alten Uebersetungen nur schlechthin, du wirst leihen. Man sehe die Synopsis des Polus. Der Verstand ist also dieser: "Du "wirst so reich seyn, daß du nicht nur deinen Mitzeburgern, sondern auch so gar den benachbarten Volzgern wirst leihen konnen. " Patrick, Parker.

Du wirst über viele Volker berrschen, w. Bielseicht will Moses in diesen Worten nichts anders sagen, als was nachher Salomo an einem gewissen Orte in seinen Sprüchwörtern gesaget hat: Der Reiche wird über die Armen herrschen, und der, welcher borgt, wird ein Anecht dessenigen, welcher leibet, seyn i). Es kann aber auch senn, daß er den Israeliten die Verheisungen, die bereits an sie ergangen sind, bestätigen will; nämlich, daß sich ihre Ersberungen bis an den Euphrat erstrecken, und daß sie über viele Völker herrschen würden. Patrick.

i) Spruchw. 22, 7.

3. 7. Wenn einer von deinen Brüdern arm ... seyn wird ... so sollt du dein Zerz nicht verhärten, zc. Die judischen Lehrer verstehen diese Worte nicht vom leihen, sondern vom Allmosen geben. Wir halten indessen dafür, daß von dem Leihen geredet werde, und daß der Gesetzgeber durch diese Worte der Härtigkeit zuvorkommen will, welche die Furcht, nicht wieder bezahlet zu werden, und die Pflicht, ben dem Eintritte des Sabbathjahres ihren Schulden zu entsagen, ben den Neichen hätten erregen können. Un sich selbst laufen beyde Meynungen auf eins hinaus. Denn derjenige, welcher einem Armen leihete, mußte ihm das, was er ihm geliehen hatte, schenken, wenn er bey der Zurückfunst des siebenten Jahres nicht bezahlen konnte. Patrick.

So sollt du dein Zers nicht verharten, ic. "Du sollt geben, oder du sollt leihen; und welches bu von diesen beyden Stücken thust, das sollt du "nach deinem Vermögen auf eine großmuthige Art "thut. "Es geebt Falle, in welchen es besser ist zu leihen, als zu geben, weil man alsdenn denjenigen, dem man geliehen hat, zur Ehrbegierde aufmuntert, und ihn gewissermaßen nothiget, sich zu bestreben und

ju bemuhen, daß er wieder bezahlen moge. Man mag nutt aber eine Parten ergreifen, welche man will, fo muß man bedenfen, daß der Beig in dergleichen Umftanden nicht kann entschuldiget merden. Er ift eine fehr verhafte Gemuthebeschaffenheit, und giebt ju erkennen, daß man feine Menschlichkeit besite, daß man fein Mitleiden habe, daß man den naturlichen Trieb zum Mitleiden aus seinem Bergen ausgerottet babe, welcher alle Menichen, und besonders die Glies der einer Gesellschaft, antreibet, einander in ihren Mothen benzustehen und zu helfen. Und was hatten nicht die Juden insbesondere fur wichtige Urfachen, fich mitleidig, liebreich und großmuthig zu erzeigen. da fie fur allen übrigen Bolfern des Erdbodens auf eine gang besondere Mirt Gottes Rinder waren, da Gott fie mit feiner Snade überschüttete, und ihnen feine Bute und feine Gnade auf so vielfaltige Art zu erkennen gegeben hatte? Patrick und Benry.

B. 8. Sondern du sollt deine Zand gegen ihn aufthun, und ibm auf Pfand leiben, zc. Oder nur schlechthin, und ibm leiben. Man sehe vorher, v. 6. 7. Die Rabbinen legen den folgenden Borten: so viel er bey seiner Durftigkeit, in welcher er lebet, nothig haben wird, einen fehr weitlauftigen Berftand ben. 1. In Unsehung der Beschaffenheit des Allmofens, fagen fie: Es ift nicht genug, daß man einem Armen so viel giebt, als er schlechterdings zu feiner Erhaltung nothig hat, um fich entweder Speife oder Rleider zu schaffen; sondern man muß ihn wie: der in seinen vorigen Zustand setzen, und ihn fo gar verheirathen, wenn er es verlanget. 2. Was die Große beffelben anbetrifft, fo fagen fie, diejenigen, welche am wenigsten mildthatig waren, follten alle Jahre den zehenten Theil von ihren Ginkunften als ein Mumofen weggeben, die übrigen aber den funften Theil; und wenn einer, der nicht mehr als den zehenten Theil geben fonnte, darunter gabe, oder wenn derjenige, der ben funften Theil geben tonnte, darunter gabe, fo ware er ein Beighals, oder, wie fie zu reden pflegen, ein Menfch, deffen Huge bose ift, und welchen das Sanhedrin fonnte ftaupen laffen, wenn er fich nicht befferte, und mehr Mimofen gabe k). Den dem allen giebt es un: ter den Juden nicht nur viele Arme, fondern auch fehr viele Bettler. Man hat gewiffe Gelbfummen gufammenbringen, und in den Stadten Befellschaften aufrichten muffen, um die Ungahl berfelben gu vermindern; dem ungeachtet, find fie, gleichwie zu den Zeiten des Juvenals 1) und des Martials m), noch eute nothig haben wird. 9. Hute dich, daß du nicht eine bose Abssicht in deinem Herzen has vor ben, und sagen mogest: Das siebente Jahr, welches das Erlaßsahr ist, nahet heran: EbristiGeb. Und daß, weil dein Auge gegen deinen armen Bruder boshaft ift, ihm nichts zu geben, er nicht wider dich jum Beren schreven, und eine Gunde an dir senn moge. 10. Du sollt nicht unterlassen ihm zu geben, und dein Herz foll ihm nicht mit Verdruffe geben; denn um deswillen wird dich der Herr dein Gott in allen deinen Werken, und in allem, woran du beine Hand legest, segnen. ' II. Denn es wird kein Mangel an Armen in dem Lande v. 10. Matth. 5, 42. Luc. 6, 35. v. 11. Matth. 26, 11. Joh. 12, 8.

145E.

beute ju Tage an verschiedenen Orten ben Leuten zur kaft. Seldenus n) und Patrick.

- k) Maim. de donis pauper c. 7. 1) Inuenal. Sat. 6. v. 543. m) Lib. 12. Epigramm. 57. n) De I. N. et G. Lib. 6. c. 6. p. 724-737. edit. Lips. 1695. 4to.
- B. 9. Bute dich, daß du nicht ... sagen mos dest: Das siebente Jahr, welches das Erlass jahr ift, nabet beran. Diese Worte zeigen deut: lich an, daß hier von einem Darlehn, und nicht von einem blogen Geschenke die Rede sen; und fie recht= fertigen unfere Erklarung des 7. Berfes. Im ubri: gen ift die Art des Ausdrucks im Bebraifchen mert: wurdig. Es heißt in demfelben nach dem Buchftaben: Bute dich, daß nicht etwan ein Wort mit, oder in deinem Belials Berzen seyn moge. Da nun aber die Worte des Bergens die Gedanken deffel: ben find; fo fiehet man deutlich, daß der Berftand dieser ist: Bute dich, daß nicht ein Gedanke in deinem Belials, das ift, bofen, lafterhaften Bergen feyn moge; oder, wenn man das Wort, Belial, mit dem Worte, Gedanke, verbindet o): Bute dich, daß nicht ein boser Gedanke, eine bose Absicht in deinem Bergen seyn moge. Man sehe die Synos psis des Polus, und den Ainsworth 916).

o) Man sehe Pf. 41, 9. Pf. 101, 3.

Und daß, weil dein Auge gegen deinen armen Bruder bosbaft ift. Die Juden sagen, man kann es einem an den Augen ansehen, wie sein Berg be: Es zeiget also ein boses Auge, wenn schaffen ist. vom Beben die Rede ift, einen Beig und eine Sar= tigkeit an p); da hingegen ein gutes Muge das Beithen einer großmuthigen und gutthatigen Seele ift q). Minsworth, Parter, Patrid.

p) Gpruchw. 23, 6. Matth. 20, 15. 9) Sprüchm. 22, 9. Sirach 35, 8.

Ihm nichts zu geben. "Ihm nichts zu leihen, "weil du vorhersiehest, du würdest es ihm in dem "nachsten Sabbathjahre schenken muffen. " Patrick. Er nicht wider dich zum Beren schreyen, und eine Sunde an dir seyn moge. 低ine Sande. bas heißt, eine große, eine abscheuliche Gunde: benn diesen Machdruck hat bisweilen das Wort Sunder). Patrick, Ainsworth, Polus. Oder es kann auch fenn, daß hier die Gunde an ftatt der Strafe der Sunde ift gesetset worden s) 917). Parter, Engl. Bibel.

r) Spruchw. 24, 9. Joh. 15, 24. Jac. 4, 17. s) Ita Menoch. Oleaster.

B. 10. Du follt nicht unterlassen, ihm zu ges ben, und dein Zerz soll ihm nicht mit Verdrusse geben; 20. In dem Hebraischen heißt es: und dein Berg foll nicht bose seyn, wenn es ihm giebt. Hieraus erhellet, daß das bose Auge und das bose Berg, bas ift, das geizige, gleichviel bedeutende Bor= te find. Es ift nicht genug, daß man den Armen giebt, man muß ihnen auch reichlich und mit Vergnus gen geben, 2 Cor. 9, 7. damit man fich felbft den Se= gen des herrn zuwege bringen moge. Spruchw. 10, 22. Jes. 58, 10. 11. Uinsworth, Benry.

B. 11. Denn es wird kein Mangel an Armen in dem Lande seyn: 2c. Das heißt: "Es werden "allemal Leute unter ench senn, welche bedürfen, daß "man ihnen hulfreiche Sand leiftet, damit fie nicht "aus der Armuth in das Betteln, in die außerfte "Durftigkeit verfallen;,, und eben diefes wollte Gott verhindern, wie wir folches bereits ben der Erklarung des 4. v. angemerket haben. Man fann dasjenige nachschlagen, was Grotius in seinem Commentario über Matth. 26, 11. davon fagt. Der Targum von Jerusalem und die Zalmudiften sehen diese Worte als eine Versicherung an, die Gott den Ifraeliten ertheis let, daß feine Urme unter ihnen senn wurden, wenn sie seine Geseke getreulich beobachteten t). Patrick. Obgleich Gott, vermoge feiner Borforge, allen Menschen helfen konnte, so lägt er doch zu, daß allzeit Ar= me sind; und dieses thut er aus verschiedenen Ursa= chen, die mit feiner Weisheit vollkommen überein: stimmen, unter andern desmegen, daß er die Leut= seligkeit und die Liebe der Reichen auf die Probe stel=

(916) Die erstere Erklarung ift billig der andern vorzuziehen, und wird durch die Ordnung der Worte, und durch die hebraischen Unterscheidungszeichen bestätiget, nach welchen das Wort לבב mit בליעל verbun= den ist, da hingegen in den angeführten Stellen ausdrücklich stehet: רבר-בליעל.

(917) Wir seben davon keinen Beweis. Alsdenn-hatte es einen Grund, wenn in dem hebraischen Terte ftunde; 713v.

Jahr der Welt 2553. senn: Darum gebiete ich dir, und sage: Unterlaß nicht, deine Hand gegen deinen Bruder aufzuthun, nämlich, gegen den Geplagten und den Armen unter deinem Volke in deinem Lande. 12. Wenn einer von deinen Brüdern, er sey ein Hebraer, oder eine Hebraer rinn, an dich ist verkauft worden, so soll er dir sechs Jahre lang dienen; aber in dem sies benten Jahre sollt du ihn frey von dir weggehen lassen. 13. Und wenn du ihn frey von dir weggehen lassen. 14. Sondern du sollt ihm etwas von deiner Herre, von deiner Tenne, und von deinem Fasse mitgeben. Du v. 12. 2006, 21, 2. Jer. 34, 14.

len möchte. Um deswillen sagt unser Heiland: ihr werdet allzeit Arme bey euch haben, und ihr werdet ihnen, so oft ihr nur wollet, Butes thun können. Marc. 14, 7. Ainsworth.

t) Ita Seldenus, in otiis Theolog. Lib. 4. Exercit. 5.

Unterlaß nicht, deine Band gegen deinen Brus der aufzuthun, namlich, gegen den Geplagten und den Armen unter deinem Volke in deinem Lande. Der Grundtert scheinet hier zu verlangen, man foll für dreperlen Leute forgen, und zugleich die Ordnung zu bestimmen, die man ben Austheilung des Allmosens beobachten soll: 1. man soll fur die Bruder forgen, für diejenigen, mit welchen man in Blutsfreundschaft stehet 918); 2. für die Geplagten, das ift, für folche Leute, welche in einem fehr großen Clende stecken; und 3. für die Armen, für die Nothleidenden, fur die Gepregten u). Unterdeffen ftreitet man noch über den Unterscheid unter dem Bes plagten und bem Armen. Allein man hat nicht Ur: fache, hieruber einen Streit ju erregen, die Sauptfathe fommt darauf an, daß man die wohlthuende gott: liche Vorsorge anmerkt, welche entweder das Elend der Armen lindern, oder die Anzahl derfelben verrin= gern will, und hiervon fann man dasjenige nachfeben, was wir über 3 Mos. 19, 10. und c. 23, 22. angemerkt haben. Patrick Parter.

u) Ita Grot. apud Polum in Synopf.

V. 12. Wenn einer von deinen Brüdern ... an dich ist verkaufet worden, w. Nach der Meynung der Rabbinen redet der Geseggeber hier nur von Israeliten, so wol männlichen, als weiblichen Geschlechtes, welche von der Obrigkeit x), nach dem Inshalte des Geseges, welches 2 Mos. 22, 3. ist gegeben worden, waren verkaufet worden. Allein Mosis Worte zeigen ohne Unterscheid eine jedwede verkaufte Person an, sie mag sich entweder selbst verkauft haben, oder es mag auf Beschl des Raths geschehen sen, wie solches die Worte des Jeremias bekräftigen, Cap. 34, 14. Man sehe die Anmerkungen zu 2 Mos. 21, 2=11. 3 Mos. 25, 39=55. Uinsworth, Kidder, Patrick.

x) Maim. de Sern. c. 3. §. 12. So foll er dir sechs Jahre lang dienen; aber in dem siebenten Jahre sollt du ihn frey von dir weggeben lassen. Moses will so viel sagen, ein is: raelitischer Sclave, den man gefauft hatte, sollte feche vollige Sahre bienen, hernach aber in dem fiebenten Sabre, von der Zeit an, wenn er mar gefauft wor: den, ju rechnen, fren gelaffen werden. Es mußte denn fenn, daß das Jubeljahr unterdeffen einfiele. In diefem Kalle follte der Sclave feine Frenheit erhalten, und wenn er auch gleich nicht langer als fechs Mo= nate gedienet hatte; das Sabbathjahr aber verander= te seinen Zustand nicht. Sanz anders verhielt es sich mit den Sclaven, die man durch die Gewalt der Waffen befam, ingleichen mit denjenigen, die man von den Beiden fauste, und mit denen, die in dem Hause ihres herrn geboren murden. Ihre Rnecht: schaft nahm fein Ende, fie mußten benn von ihren Berren bergestalt fenn verleget worden, daß fie eines von den Gliedmaßen ihres Leibes darüber verloren håtten. Patrick y), Polus, Kidder, Ainsworth, Pyle.

y) Diefer berühmte Ausseger, welcher sich von dem gezlebrten Mede hatte versühren laffen, war in seinen Anmerkungen zu 2 Mos. 21, 22. ganz anderer Meyenung, und glaubte, die Wiederkunft des siebenten, oder des Sabbathjahres, ertheile einem Sclaven feine Frenheit.

Sollt du ihn frey von dir weggehen lassen. Das heißt: du sollt ihm nicht etwan in dem siedenten, oder in dem Sabbathjahre Erlaß ertheilen, sondern du sollt ihn mit dem Unfange des siedenten Jahres seines Dienstes völlig in die Freyheit sehen. Die Juden wurden zu den Zeiten des Zedestas gar sehr gesicholten, daß sie ihren Sclaven nach sieden Jahren zwar die Freyheit ertheilet, aber nachmals eben diese Sclaven genöthiget hatten, sich vom neuen in die Knechtschaft zu begeben 2). Linsworth.

z) Jer. 34, 14, 15, 16.

B. 13. ... so sollt du ihn nicht leer ausziehen lassen. Ohne ihm so viel zu geben, daß er davon leben könnte, damit er nicht wieder in elende Umstänzbe gerathen möge. Patrick, Ainsworth.

V. 14. Sondern du sollt ihm etwas von deinner Zeerde, von deiner ... mitgeben. Nach dem Hebraischen heißt es eigentlich: du sollt seinen Sals gleichsam mit einem Vorrathshalsbande bet Ehrees

(918) Aus bem 7. v. erhellet beutlich, daß das Wort in an diesem Orte nicht einen Blutsfreund, im eigentlichen Berstande, sondern einen jeden von den Nachkommen Abrahams bedeute, aus welchem Stamme er auch senn mochte, und an welchem Orte des Landes er wohnen mochte.

dein Knecht seyn. Du sollt es auch mit deiner Magd also machen.

18. Lak dichs

follt ihm von demjenigen geben, worinnen dich der Herr dein Gott gesegnet hat. 15. Und verinnere dich, daß du ein Knecht in Aegyptenlande gewesen bist, und daß dich der Herr Christisch. dein Gott daraus erlöset hat; und um deswillen gebiete ich dir heute dieses. 16. Colle te es aber geschehen, daß er zu dir sprache: Ich will nicht von dir wegziehen, weil ich dich und dein Haus lieb habe, und daß es ihm ben dir wohlgienge. 17. Alsdenn sollt du eine Pfrieme nehmen, und ihm an der Thure das Ohr durchbohren, und er soll immerdar

nicht verdrießen, ihn fren von dir weggehen zu lassen, denn er hat dir sechs Jahre lang gev. 15. Cap. 5, 15. Cap. 6, 21. Cap. 16, 12, und c. 24, 18. 22. v. 17. 2 Mos. 21, 6. Dienet,

schweren; das ift, du sollt ihm von diesem allen reichlich und überslüßig geben. Man selfe die Synopsis des Polus. Gott sagt nicht, wie viel die Gerren ihren Sclaven geben sollen; sondern er überläßt es eines jedweden seiner Freyheit, wie sehr er bey dergleichen Gelegenheiten seine Liebe gegen ihn und den Nächsten zu erkennen geben will. Die Tahmudisten aber behaupten, es könne ein Herr, wenn er seinen Sclaven nach sechs Jahren freyließe, demselben nicht unter dreyßig Sekeln geben. Patrick, Parker.

V. 16. 17. Sollte es aber geschehen, daß er zu dir sprache: Ich will nicht von dir wegziehen, ic. Alles, was in diesen benden Versen einer Erläuterung nothig hat, das ist ben 2 Mos. 21, 5. 6. erklaret wor: den, bis auf die letten Worte des 17. v. Du follt es auch mit deiner Magd also machen. Nach ber Mennung der judischen Lehrer wollen diese Worte nicht fagen, der herr folle feiner Magd das Dhr, wie feinem Rnechte, durchbohren a). Man halt über= haupt dafür, man habe den Weibeversonen die Ohren nicht durchbohret 919). Es geben also die Worte, die man hier liefet, nur auf die Befrenung einer sclavi= ichen Weibsperson, und auf die Lebensmittel, die man ihr ben ihrem Abschiede mit auf den Wea aab. Die folgenden Worte erlauben nicht, daß man diese auf eine andere Art verstehen konnte. Ainsworth, Ride der, Patrick.

a) Maim. de Seruis, c. 3. §. 13.

B. 18. Laß dichs nicht verdrießen, ihn frey von dir weggeben zu lassen. Moses wiederholet hier, was er v. 12. und 13. von der Freysprechung der Sclaven, und den Geschenken, die man ihnen ben folder Gelegenheit geben follte, gefagt hatte. Pa-

Denn er hat dir sechs Jahre lang gedienet, welches der doppelte Lohn des Tagelohners ist; ic. Beil diese Uebersetzung allzusehr nach dem Buchfta= ben eingerichtet ift, so drucket fie den Grundtert nicht gar zu dentlich aus. Nach dem Sebraischen heißt es: denn es ist der doppelte Lohn des Tagelobs ners, er hat dir sechs Jahre lang gedienet, welche Worte die 70 Dolmetscher also ausdrucken : Denn er hat dir sechs Jahre für das, was ein Tage= lohner das Jahr lang zu Lohne bekommt, gedienet; das heißt, er hat dir feche Jahre lang wie ein Tagelohner gedienet. Allein Onkelos, dem wir gefolget find, kommt dem Bebraifchen etwas naber, gleich als ob Mofes fagte: "Du follt dir es nicht fauer "ankommen laffen, einem Oclaven die Frenheit und "einige Beschenke zu geben, welcher feche Sahre ben "dir gewesen ist, und dir noch einmal so viel Dienste "gethan hat, als dir ein Tagelohner wurde gethan "haben; oder: eben fo viel Dienfte, als dir zween "Tagelohner wurden gethan haben b).,, man nun diese Erflarung unterftuben moge, fo fagt man, die Tagelobner hatten sich gemeiniglich nur auf dren Jahre vermiethet, und man will solches aus die= sen Worten des Jesaias beweisen: In dreyen Jah: ren, so wie eines Tagelohners Jahre sind c). Engl. Bibel, Kidder, Patrick, Parker. man kann hieraus keinen Schluß machen, weil man in eben diesem Propheten Ausdrücke findet, welche dasjenige, was man darauf bauet, ganz und gar umstoßen: Denn also hat der Berr zu mir gesagt:

(919) Daß diese Worte: so sollt du auch mit deiner Magd thun, nicht auf die im 13. die 16. v. vorgeschriebenen Umstände, sondern nur auf die im 12. v. anbefohlne Sache selbst, nämlich auf die Freylaftung im siebenten Jahre, zu deuten sind, das erhellet nicht nur aus dem einhelligen Zeugnisse der jüdischen Lehrer, sondern auch am deutlichsten und gewissesten aus 2 Mos. 21, 7. u. f. v. da ausdrücklich ein Unterscheid der Knechte und Mägde in Ansehung ihrer Dienstbarkeit angezeiget wird, und zwar dergestalt: daß 1) eine israelitische Magd, die aus diesem Bolke geboren war, nicht so, wie die Knechte ausgehen sollte; 2) daß ihr Herr ihr zur She helsen, und entweder selbst sie zum Weibe nehmen, oder an seinen Sohn, oder an einen andern verheirathen, und die bestimmte Mitgabe entrichten sollte; 3) daß sie alsdenn, wenn keines von diesen dreyen geschähe, frey und ohne Lösegeld ausgehen sollte. Kolglich betraf dieses die Knechte alleine, daß es ihnen frey stund, ihrer Befreyung gänzlich zu entsagen, und sich zum Dienste ihrer Herren auf ihre Lebenszeit verbindlich zu machen, und daß ihnen in solchem Falle das Ohr durchbohret werden mußte. Es war auch darunter ein Borbild auf Christum verborgen, Ps. 40, 7.

Jahr der Welt 2553. dienet, welches der doppelte Lohn des Tagelöhners ist; und der Herr dein Gott wird dich in allem, was du vornehmen wirst, segnen. 19. Du sollt dem Herrn deinem Gott ein jedwedes erstgebornes Männlein, das von deinem großen und kleinen Wiehe geboren wird, heiligen. Du sollt mit der Erstgeburt deiner Kuh nicht ackern, und die Erstgeburt deiner Schafe nicht scheren. 20. Du und deine Familie sollet sie alle Jahre vor dem Herrn deinem Gott, an dem Orte, den der Herr erwählet hat, essen. 21. Hat sie aber einen Fehler, so, daß sie hinket, oder blind ist, oder einen andern bosen Fehler; so sollt du sie dem Herrn deinem Gott nicht opfern: 22. Sondern du sollt sie an dem Orte deiner Wohnung essen. Der Unreine und der Reine sollen sie essen, wie man ein Reh und einen Hirsch isset. 23. Nur ihr Blut sollt du nicht essen, sondern sollt es auf die Erde gießen, wie Wasser.

v. ig. 2Mos. 13, 1. c. 22, 30. c. 34, 19. 3 Mos. 27, 26. 4 Mos. 3, 13. v. 21. Cap. 17, 1. 3 Mos. 22, 20. v. 22. Cap. 12, 15, 22. v. 23. Cap. 12, 16. 23.

In einem Jahre, so wie eines Tagelohners Jahre find d) 920). [Hieraus erhellet, daß diese Wors te, die Jahre eines Tagelohners, ein Spruchwort waren, womit man nichts anders anzeigen wollte, als ein volliges Jahr, bergleichen das Jahr eines Tagelohners, oder eines um Gold gedingten Arbeiters ift e). Ueber dieses, wer hat wol jemals gehort, daß man die Arbeitsleute ben den Bebraern gemeiniglich auf drey Jahre gemiethet hatte? Man nahm fie, wie an andern Orten, an, wenn man fie brauchte; man nothigte sie aber, ihre Zeit auszudienen, ohne etwas davon nachzulassen f)]. Man bemühet sich vergeb= lich, die Schwierigkeit ju beben, indem man fpricht, Mofes fage hier, ein Sclave verdiene, daß man eini= ge Achtung fur ihn hegte, weil er viel mehr hatte thun und ausstehen muffen, als ein Tagelohner. Das Gefet befahl ausbrucklich, man follte mit einem he: braischen Sclaven so umgehen, wie man mit einem Man muß demnach sa: Tagelobuer umgienge g). gen, diese Worte, der doppelte Lohn des Tage: lobners, bebeuteten überhaupt einen weit größern und herrlichern Lohn, als derjenige ift, den man einem Tagelohner giebt h), und Mofes gebiete deswegen einige Achtung gegen einen Sclaven zu haben, weil er feche Jahre lang in der tiefften Unterwurfigfeit hatte leben muffen, da sich hingegen ein Tage: lohner freywillig und gemeiniglich von einem Jahre zum andern vermiethete i). Es ist nicht anders, als ob er fich also ausgedruckt hatte : "Lag es dir nicht als etwas beschwerliches vorkommen, daß du nach Beiner Zeit von feche Jahren einem Sclaven die Fren-"heit ertheilen, und Merkmale deiner Gutthatigkeit "geben follt! Sind nicht Knechte, welche diese ganze "Beit über ohne Lohn gedienet haben, wurdig, daß man fie auf eine großmuthigere Urt von fich lagt, ,als man einem Tagelohner thut, wenn man ihm "seinen Abschied giebt?" Man sehe die Synopsis und den Commentarius des Polus, ingleichen den Hinsworth und den Pyle.

b) Ita Grot. Munst. Fag. Vatabl. Cleric. c) Jef.

16, 14. d) Jef. 21, 16. e) Man sehe Hoben ben kannmern besindet, ist von dem Calmet ente lehnet. g) 3 Mos. 25, 39. 40. h) Man sehe medrene solche Redenbarten, 2 Kön. 2, 9. Jes. 40, 2. c. 61, 7. 1 Tim. 5, 17. i) 3 Mos. 25, 53.

23. 19. 20. Du follt dem Seren deinem Bott ein jedwedes erstgebornes Männlein ... heilis gen. Die erstgebornen Männlein gehörten, vermöge eines Gesehes, welches bald nach dem Ausgange aus Aegypten war gegeben worden, dem Herrn, welcher sie den Priestern zu ihrem Theile anwies k). Patrick.

k) 2 Mos. 13, 12. 15. 4 Mos. 18, 15.

Du follt mit der Erfigeburt deiner Anh nicht ackern, w. Das heißt, nicht mit derjenigen Erstgeburt, welche dem Herrn gehörte, denn das ließ sich niemand in die Gedanken kommen; sondern mit den übrigen Erstgeburten, deren in den Unmerkungen zu Cap. 12, 17. ist gedacht worden. Polus, Kidder.

B. 21. 3at sie aber einen Sehler, ic. Moses hat schon von den Fehlern der Opferthiere geredet, 3 Mos 22, 21. 22. 24. hier sest er nur noch das hinsen hinzu, von welchem gleichfalls Malach. 1, 8. geres

det wird. Patrick.

So follt du sie dem Zeren deinem Gott nicht opfern. "Du sollt sie ben ben heiligen Mahlzeiten "nicht essen, welche an dem Orte sollen gehalten werz "den, den der Herr zu dem Ende angezeiget hat 1). Patrick.

1) Man febe Cap. 12, 6. 17. 18.

B. 22. 23. Sondern du follt sie an dem Orte deiner Wohnung essen: w. Es scheinet indessen, daß man zu diesen häuslichen Mahlzeiten die Leviten, die Fremden, die Witwen und die Waysen einladen mußte, wie zu der Mahlzeit des Zehenten des dritten Jahres m), weil, wenn das Thier ohne Fehler gewesen wäre, man es auf diese Art würde gegessen haben. Ueber die folgenden Worte dieses Verses und über den 23. sehe man die Erklärung des 12. Cap. v. 15:24. Patrick, Pyle.

m) Eap. 14, 28. 29.

(920) An beyden Orten ift aus dem Zusammenhange der Worte nicht undeutlich zu sehen, daß nichts anders, als die Muhseligkeit und Niedrigkeit zu verstehen sey; denn es wird von der Erniedrigung und von dem Untergange der Herrlichkeit geredet. S. die 391. Anmerkung.